

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein heißt "Mukta Nepal e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist es, denjenigen Kindern ,Jugendlichen ,jungen Erwachsenen und Erwachsenen in Nepal einen Schulbesuch in Nepal zu ermöglichen und damit die Voraussetzungen für eine Berufsausbildung im eigenen Land zu schaffen, deren Eltern, Erziehungsberechtigte oder sie selbst finanziell nicht in der Lage sind, die dafür erforderlichen Mittel bereitzustellen oder aufzubringen. Die teilnehmenden Erziehungsberechtigten verpflichten sich,dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder regelmäßig am Unterricht teilnehmen.
Weiterer Zweck des Vereins ist es die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Gesundheitsversorgung sowie allgemeine humanitäre Hilfe in Notfällen (Naturkatastrophen etc.)
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Einsatz von Beiträgen, Umlagen, Spenden, Zuschüssen oder sonstigen Zuwendungen verwirklicht. Diese Mittel werden für die Finanzierung des Schulbesuches, einschließlich der damit verbundenen Kosten wie z.B. Schulkleidung, Verpflegung, Lehrmaterial, ggf. Unterbringung, Medikamente und sonstige Kosten eingesetzt.
Ebenfalls können diese Mittel zur allgemeinen humanitären Hilfe und der Gesundheitsversorgung und förderung eingesetzt werden.
3. Mukta Nepal e.V. fördert Kinder unabhängig von ihrer religiösen Glaubenshaltung, ihrer ethnischen Abstammung, ihres Geschlechts, ihrer Hautfarbe und ihrer nationalen oder sozialen Herkunft.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
5. Eine regelmäßige Überwachung der Verwendung der Gelder , die Betreuung des Projektes vor Ort und die Berichterstattung an den Verein übernimmt nach Beschluss der 1. Mitgliederversammlung Herr Raj Kumar Khatri Chhatri, Anschrift:.... Bhaktapur , NEPAL Contact Nr. 9813191871

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke einschließlich der damit verbundenen Verwaltungs- und Koordinationskosten verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird über einen Aufnahmeantrag beantragt.
Es dürfen Ehrenmitglieder benannt und aufgenommen werden.
2. Der Verein besteht aus Mitgliedern deren Ziel es ist, sich aktiv am Vereinsgeschehen zu betätigen und den Vereinszweck gemäß § 2 zu unterstützen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
7. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest, und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
2. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf.
3. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder.
4. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von zwei von der Versammlung bestimmten Personen zu unterzeichnen.

6. Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Bericht der Kassenprüfer entgegen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand in den einzelnen Funktionen für 4 Jahre.
- Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Dies sind der/die Vorsitzende, der/die Schatzmeister/-in, der/die Schriftführer/-in sowie ihre jeweiligen Vertreter.
Aktive Mitglieder können als erweiterter Vorstand, vom Vorstand benannt werden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
3. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten. Der Vorsitzende ist in allen Vereinsangelegenheiten nach außen alleine vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen..
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
8. Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.
9. Der Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte.
10. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder.
11. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
12. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Kassenprüfer

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von mindestens 1 Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.
2. Die Kassenprüfer haben die Jahresmitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§9 Geschäftsordnung

Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein K.I.D.S. e.V.

Köln ,den 25.09.2017